

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Simbabwe

Gesamtaktualisierung am 27.10.2025

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EAST, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen

Inhaltsverzeichnis

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen	4
2. Politische Lage	4
3. Sicherheitslage	7
4. Rechtsschutz / Justizwesen	7
5. Sicherheitsbehörden	8
6. Folter und unmenschliche Behandlung	9
7. Korruption	10
8. NGOs und Menschenrechtsaktivisten	11
9. Wehrdienst und Rekrutierungen.....	13
10. Allgemeine Menschenrechtslage.....	13
11. Meinungs- und Pressefreiheit.....	14
12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition.....	15
13. Haftbedingungen	16
14. Todesstrafe.....	18
15. Religionsfreiheit.....	19
16. Minderheiten	20
17. Relevante Bevölkerungsgruppen.....	21
17.1. Frauen.....	21
17.2. Kinder.....	22
17.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten.....	23
18. Bewegungsfreiheit.....	24
19. Grundversorgung und Wirtschaft.....	24
20. Medizinische Versorgung	26
21. Rückkehr	27

1. *Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen*

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

2. *Politische Lage*

Simbabwe ist eine zentral regierte Präsidialrepublik. Das Parlament besteht aus dem Senat und der Nationalversammlung (AA 10.3.2025). Die Zimbabwe African National Union–Patriotic Front (ZANU-PF) dominiert seit der Unabhängigkeit im Jahr 1980 die Politik Simbabwes, indem sie hart gegen die politische Opposition, kritische Medien und alle Stimmen des Widerstands vorgeht (FH 27.8.2025). Das Prinzip der Gewaltenteilung ist einer der Grundwerte der Verfassung Simbabwes. Simbabwe hat drei Staatsgewalten: die Exekutive (Präsident und Kabinett), die Legislative (Parlament) und die Judikative (Gerichte). Die Legislative besteht aus den 270 Mitgliedern der Nationalversammlung

Simbabwe und 80 Senatoren. Nach Jahrzehnten autokratischer Herrschaft ist die Exekutive de facto erheblich mächtiger als das Parlament und die Judikative, was sich eindeutig auf das System der gegenseitigen Kontrolle auswirkt. Seit seiner Machtübernahme im Jahr 2017 hat Präsident Mnangagwa durch eine Reihe von Verfassungsänderungen seine Macht weiter konzentriert (BS 19.3.2024). Präsident Emmerson Mnangagwa übernahm 2017 die Macht, nachdem das Militär eingegriffen hatte, um den langjährigen Präsidenten Robert Mugabe inmitten von Fraktionskämpfen innerhalb der Regierungspartei zu stürzen. Mnangagwa hat die rechtliche, administrative und sicherheitspolitische Praxis der Mugabe-Ära weitgehend beibehalten und seine Autorität durch repressive Maßnahmen und eine Reihe von Verfassungsänderungen gefestigt. Endemische Korruption, ein ausgedehntes Patronagesystem, schwache Rechtsstaatlichkeit und unzureichender Schutz für Arbeitnehmer und Landrechte bleiben kritische Herausforderungen (FH 27.8.2025).

Ferner ist die Verfassungsangleichung, die angeblich darauf abzielt, die Gesetze Simbabwes an die 2013 verabschiedete Verfassung anzupassen, noch immer nicht abgeschlossen. Eine beträchtliche Anzahl wichtiger Bestimmungen wurde noch immer nicht angepasst, darunter entscheidende demokratische Reformen wie das Wahlgesetz und Bestimmungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Wahlkommission Simbabwes. Anstatt diese Verfassungsanpassung abzuschließen, hat die ZANU-PF-Regierung in den letzten drei Jahren kontinuierlich Verfassungsänderungen vorgenommen, die zu einer verstärkten Zentralisierung der Macht und einer Schwächung der unabhängigen Kontrolle geführt haben (BS 19.3.2024).

Die letzten nationalen Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen, die am 23. und 24.8.2023 stattfanden, wurden als nicht fair und frei von Missbrauch und Unregelmäßigkeiten beschrieben (USDOS 23.4.2025).

Amtsinhaber Mnangagwa von der regierenden ZANU-PF konnte sich mit knapp 53 % der Stimmen eine zweite fünfjährige Amtszeit als Präsident sichern. Der aussichtsreichste Oppositionskandidat Nelson Chamisa von der Citizens Coalition for Change (CCC) kam auf rund 44 % der Stimmen. Insgesamt zehn Kandidaten und eine Kandidatin bewarben sich um das höchste Staatsamt (DW 27.8.2023).

Auch im Parlament konnte sich die Regierungspartei ZANU-PF eine solide Mehrheit sichern. Die Wahlbeteiligung lag nach Angaben der Wahlkommission bei 69 % (DW 27.8.2023). Die aktuelle Nationalversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten der Regierungspartei ZANU-PF (192) und der Oppositionspartei CCC mit 88 Sitzen. Davon gingen 23 Mandate an Frauen (11 %). Proportional zu den Stimmanteilen wurden die 60 Quotenmandate für Frauen (33/27) und 10 für die Jugend (7/3) aufgeteilt. Die Regierungsmehrheit beträgt damit 104 Mandate. Ursprünglich lag diese nach den Wahlen im August 2023 bei 73 Mandaten. Durch die umstrittene Abberufung von Oppositionspolitikern und Nachwahlen konnte die ZANU PF ihre Mehrheit jedoch ausbauen (AA 10.3.2025).

Wahlbeobachter der Southern African Development Community (SADC) prangerten bestimmte Aspekte der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen als undemokratisch an. Insbesondere in ländlichen Gebieten sei es zu weitreichenden Einschüchterungen gekommen. Auch Wahlbeobachter von EU und Afrikanischer Union wiesen auf eine Atmosphäre der Einschüchterung gegenüber Anhängern der Opposition hin (DW 27.8.2023). Der Leiter der Beobachtermission der Europäischen Union sagte, dass diese in einem "Klima der Angst" stattgefunden habe. Es soll unter anderem Verzögerungen bei der Stimmabgabe, ein Verbot von Kundgebungen und eine einseitige Berichterstattung in den staatlichen Medien gegeben haben. Auch Beobachter der Afrikanischen Union meinten unter anderem, Anhänger Chamisas seien eingeschüchtert worden (tagesschau.de 27.8.2023). In der Erklärung der Wahlbeobachtungsmission der SADC wurde festgestellt, dass bestimmte Aspekte der Wahlen – darunter die Einschränkung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie die Einschüchterung von Wählern – nicht den Anforderungen der Verfassung, des Wahlgesetzes und der Grundsätze und Leitlinien der SADC für demokratische Wahlen entsprachen (2021). Die Wahlbeobachtungsmission der EU (EOM) erklärte, dass „die Wahl internationalen Standards wie Gleichheit, Universalität und Transparenz nicht gerecht wurde“, während das Carter Center berichtete, dass die Wahl „in einem eingeschränkten politischen Umfeld stattfand“ und mit „mangelhaft oder undurchsichtig durchgeführten Verfahren, die die Transparenz und Glaubwürdigkeit beeinträchtigten“ (USDOS 23.4.2024).

Die wichtigste Oppositionsgruppe, die Citizens Coalition for Change (CCC), boykottierte auch 2024 die Nachwahlen im Parlament und forderte Wahlreformen. Im Februar und April 2024 gewann die ZANU-PF bei deutlich geringer Wahlbeteiligung weitere Sitze, die zuvor von der CCC gehalten worden waren. Nelson Chamisa, Gründungsvorsitzender der CCC, war im Januar 2024 aus der Partei ausgetreten und hatte dies mit Einmischungen und Unterwanderungen durch die ZANU-PF und staatliche Institutionen begründet. Weitere Persönlichkeiten der CCC folgten seinem Beispiel (FH 27.8.2025).

Die nächsten Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen finden 2028 statt (AA 10.3.2025).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (10.3.2025): Simbabwe: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/simbabwe-node/politisches-portraet-208968>, Zugriff 12.9.2025
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Zimbabwe, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105814/country_report_2024_ZWE.pdf, Zugriff 24.9.2024
- DW - Deutsche Welle (27.8.2023): Amtsinhaber Mnangagwa gewinnt Präsidentenwahl in Simbabwe, <https://www.dw.com/de/amtsinhaber-mnangagwa-gewinnt-pr%C3%A4sidentenwahl-in-simbabwe/a-66640006>, Zugriff 12.9.2025
- FH - Freedom House (27.8.2025): Freedom in the World 2025 - Zimbabwe, 2025 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129132.html>, Zugriff 12.9.2025
- tagesschau.de (27.8.2023): Simbawwes Präsident wiedergewählt, www.tagesschau.de/ausland/afrika/simbabwe-wahl-mnangagwa-100.html, Zugriff 12.9.2025

- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

3. Sicherheitslage

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und der daraus resultierenden sozialen Spannungen muss in den städtischen Ballungsräumen mit Demonstrationen und teilweise auch mit gewaltsamen Ausschreitungen, Plünderungen sowie zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Sicherheitskräften (teils mit Todesfolge) gerechnet werden (AA 28.8.2025; vgl. EDA 18.7.2025). Die Sicherheitslage im Land war auch das ganze Jahr 2024 über problematisch, da staatlich geförderte Sicherheitskräfte hart mit Demonstranten umgingen, von denen beträchtliche Zahlen geschlagen, verhaftet und inhaftiert wurden, manchmal für längere Zeit. Mindestens 140 regierungsfeindliche Demonstranten und Journalisten wurden 2024 festgenommen (IWGIA 24.4.2025).

Weiters ist ein Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen (AA 28.8.2025; vgl. EDA 18.7.2025), welche im ganzen Land vorhanden ist, aber vor allem in den Innenstädten von Harare und Bulawayo, wie auch in den kleineren Städten, sind verstärkt. Taschendiebstähle und Blitzeinbrüche sind nicht selten. Vor allem Nachts besteht ein erhöhtes Überfallrisiko (AA 28.8.2025).

Das Risiko von terroristischen Anschlägen kann auch in Simbabwe nicht ausgeschlossen werden (EDA 18.7.2025).

In Teilen der Grenzgebiete zu Mosambik sind noch Minenfelder aus dem Unabhängigkeitskrieg vorhanden (EDA 18.7.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.8.2025): Simbabwe: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/simbabwesicherheit-208948>, Zugriff 27.10.2025
- EDA - Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (18.7.2025): Reisehinweise für Simbabwe, <https://www.eda.admin.ch/countries/zimbabwe/de/home/reisehinweise/vor-ort.html>, Zugriff 27.10.2025
- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (25.4.2025): The Indigenous World 2025: Zimbabwe, <https://iwgia.org/en/zimbabwe/5644-iw-2025-zimbabwe.html>, Zugriff 24.9.2025

4. Rechtsschutz / Justizwesen

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor (BS 19.3.2024; vgl. USDOS 23.4.2024), aber die Regierung respektiert oft die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz nicht (USDOS 23.4.2024). Der Einfluss und die Einmischung der Exekutive stellen weiterhin ein Problem dar. Im Laufe des Jahres 2022 wurden das Recht und die Justiz zunehmend als Instrument gegen abweichende Stimmen eingesetzt, insbesondere durch die Amtsgerichte (BS 19.3.2024). Korruption innerhalb der Justiz ist weit verbreitet (USDOS 23.4.2024). Änderungen in der Verfassung geben Präsident Mnangagwa die Befugnis, den obersten Richter zu ernennen (BS 19.3.2024).

Das Rechtssystem Simbabwe basiert auf einer Kombination aus Einflüssen des niederländischen Zivilrechts, des englischen Common Law sowie Gewohnheitsrecht und Traditionen (ICNL 20.2.2025). Die Regierung weigert sich häufig, gerichtliche Entscheidungen zu befolgen, und verzögert regelmäßig die Zahlung von Gerichtskosten oder Urteilen, die in Zivilverfahren gegen sie ergangen sind. Regierungsbeamte ignorieren mitunter gerichtliche Anordnungen, verzögern die Freilassung gegen Kautionszahlung und den Zugang zu medizinischer Versorgung und setzen gerichtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten selektiv zugunsten von Personen durch, die mit der Regierung in Verbindung stehen (USDOS 23.4.2024).

Die Verfassung sieht das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor, doch Korruption und die Kontrolle der Exekutive über die Justiz beeinträchtigen dieses Recht zunehmend. Laut Gesetz gilt für Angeklagte die Unschuldsvermutung, doch die Gerichte respektieren dieses Recht oft nicht. Regierungs- und Parteifunktionäre nutzten soziale Medien, um in politisch brisanten Fällen bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung Schuld zu unterstellen. Gerichtsverfahren sind in der Regel öffentlich, außer in Fällen, die Minderjährige oder Fragen der Staatssicherheit betreffen. Regierungsbeamte legen den Begriff der Staatssicherheit großzügig aus und beziehen auch Gerichtsverfahren und Anhörungen gegen Angeklagte ein, die gegen die Regierung protestieren oder über Korruption in der Regierung berichten (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Zimbabwe, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105814/country_report_2024_ZWE.pdf, Zugriff 24.9.2024
- ICNL - International Center for Not-for-Profit Law (20.2.2025): Civic Freedom Monitor: Zimbabwe, <https://www.icnl.org/resources/civic-freedom-monitor/zimbabwe>, Zugriff 22.10.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

5. Sicherheitsbehörden

Die Polizei (Zimbabwe Republic Police/ZRP) sorgt für die innere Sicherheit. Die Polizei und die Einwanderungsbehörde, die beide dem Innenministerium unterstellt sind, sind in erster Linie für die Durchsetzung der Einwanderungs- und Grenzkontrollen zuständig. Obwohl die Polizei dem Innenministerium unterstellt ist, kann das Präsidialamt die Polizei anweisen, auf zivile Unruhen zu reagieren. Die nationale Armee (Zimbabwe National Army - ZNA) und die Luftwaffe Simbawwes (Air Force of Zimbabwe - AFZ) bilden die simbabwischen Verteidigungskräfte (Zimbabwe Defense Forces ZDF) (CIA 1.10.2025; vgl. OSAC 6.9.2025) und sind dem Verteidigungsminister unterstellt. Das Militär ist für die äußere Sicherheit zuständig, hat aber auch einige Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit. Die dem Präsidialamt unterstellte Central Intelligence Organization (CIO) ist sowohl für die innere als auch für die äußere Sicherheit zuständig. Die zivilen Behörden hatten bisweilen keine wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte (OSAC 6.9.2025).

Die militärische Loyalität gegenüber den Regierungsparteien spiegelt die Verflechtung des politischen und militärischen Systems wider (UNHCR 31.1.2025).

Polizei- und Militärbeamte gingen mit übermäßiger Gewalt und brutalen Mitteln vor, um friedliche Demonstrationen aufzulösen und den informellen Handel zu unterbinden (USDOS 12.8.2025; vgl. OSAC 6.9.2025). Die Sicherheitskräfte handelten oft ausschließlich im Interesse der Regierungspartei (USDOS 12.8.2025).

Die Strafflosigkeit für politisch motivierte Gewalt bleibt ein Problem. Strafflosigkeit stellt auch ein erhebliches Problem bei den Sicherheitskräften dar, darunter Polizei, Militär, Geheimdienstmitarbeiter und die sie beaufsichtigenden zivilen Behörden (USDOS 12.8.2025).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.10.2025): The World Factbook – Zimbabwe, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/zimbabwe/>, Zugriff 27.10.2025
- OSAC - U.S. Department of State's Overseas Security Advisory Council (6.9.2025): Zimbabwe Country Security Report, <https://www.osac.gov/Content/Report/520171e0-fbea-4cd4-8250-1c577a65d8d8>, Zugriff 27.10.2025
- UNHRC - UN Human Rights Committee (31.1.2025): NGO Report on the Republic of Zimbabwe for the 143rd Session of the Human Rights Committee, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=/VmDGoVSV35bFTtQldTuxtGMnvA9+hdK2+TrpZRCh8m+4fjIWEWP4CLR88XH0N8W, Zugriff 27.10.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

6. Folter und unmenschliche Behandlung

Die Verfassung verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. NGOs und lokale Medien berichteten jedoch, dass Sicherheitskräfte Angriffe und Folterungen an Bürgern verübten, darunter gezielte Angriffe auf Aktivisten der Zivilgesellschaft, Oppositionsmitglieder und andere vermeintliche Gegner der Regierung. Im Laufe des Jahres 2024 wandte die Polizei bei der Festnahme, Inhaftierung und Vernehmung von Tatverdächtigen übermäßige Gewalt an. Polizei- und Militärbeamte setzten übermäßige Gewalt und gewaltsame Mittel ein, um friedliche Demonstrationen aufzulösen und den informellen Handel zu stören (USDOS 12.8.2025).

Die Sicherheitskräfte handelten oft ausschließlich im Interesse der Regierungspartei. Am 31.7.2024 bestiegen Staatsbeamte ein Flugzeug am Robert Mugabe International Airport und entfernten gewaltsam vier Menschenrechtsaktivisten, die zu einer Konferenz nach Victoria Falls reisen wollten (USDOS 12.8.2025). Die NGO Zimbabwe Lawyers for Human Rights berichtete, dass es zu Vorwürfen von Folter gekommen ist (USDOS 12.8.2025; vgl. AI 29.4.2025). Die Polizei klagte die Aktivisten wegen ordnungswidrigen Verhaltens an. Nach 35 Tagen in Untersuchungshaft wurden sie gegen Kaution freigelassen. Ihr Fall war zum Jahresende noch anhängig (USDOS 12.8.2025; vgl. HRW 16.1.2025).

Straflosigkeit ist auch bei den Sicherheitskräften, darunter Polizei, Militär und Geheimdienstmitarbeitern, sowie bei den zivilen Behörden, die diese beaufsichtigen, ein erhebliches Problem (USDOS 12.8.2025).

Der UN Menschenrechtsausschuss ist weiterhin besorgt über die anhaltenden Berichte über den Einsatz von Folter zur Unterdrückung abweichender Meinungen. Er ist auch besorgt über das Fehlen spezifischer Anti-Folter-Gesetze, die Folter und andere Misshandlungen ausdrücklich definieren und unter Strafe stellen. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass keine Informationen über eingegangene Beschwerden, durchgeführte Untersuchungen und Sanktionen gegen die Urheber von Folterhandlungen durch den Vertragsstaat sowie über Entschädigungen für die Opfer und ihre Familien vorliegen (HRC 6.5.2025).

Quellen:

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- FH - Freedom House (27.8.2025): Freedom in the World 2025 - Zimbabwe, 2025, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129132.html>, Zugriff 12.9.2025
- HRC - UN Human Rights Committee (6.5.2025): Concluding observations on the second periodic report of Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2124172/G2505608.pdf>, Zugriff 25.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

7. Korruption

Die Korruption in Simbabwe ist endemisch und weit verbreitet (FH 27.8.2025). Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte vor, aber die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam um. Es gab zahlreiche Berichte über Korruption in der Regierung. (USDOS 23.4.2024). Im März 2024 verlängerte die US-Regierung die Sanktionen gegen elf Personen, darunter Präsident Mnangagwa, und drei Organisationen wegen ihrer Verwicklung in Korruption (HRW 16.1.2025). Der Generalstaatsanwalt warnte im Mai 2024, dass Korruption das Land jährlich Milliarden US-Dollar koste (FH 27.8.2025).

Simbabwe hat Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption eingeführt, darunter die Verabschiedung der Nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und die Einrichtung einer Anti-Korruptionskommission, eine Anti-Korruptionsabteilung der Polizei, eine Sonderabteilung zur Korruptionsbekämpfung und Anti-Korruptionsgerichte. Der UN-Menschenrechtsausschuss bleibt jedoch besorgt über Berichte über Angriffe auf und Festnahmen und Inhaftierungen von Anti-Korruptionsaktivisten und Journalisten, sowie über Drohungen gegen Richter und Staatsanwälte, die Korruptionsfälle verhandeln (HRC 6.5.2025). Obwohl es in allen zehn Provinzen des Landes spezialisierte Anti-Korruptionsgerichte gibt, bleiben Herausforderungen aufgrund von politischer Einflussnahme, Verzögerungen beim Abschluss hochkarätiger Fälle und eine geringe Qualität der

Ermittlungen bestehen. Im Falle von Regierungsbeamten beschrieben Experten das Problem als „catch and release“, wobei die Zimbabwe Anti-Corruption Commission (ZACC) einige korrupte Beamte verhaftete, aber keine Verurteilungen durch die National Prosecuting Authority erreichte, die für die Weiterleitung aller Fälle an die Anti-Korruptionsgerichte zuständig ist. Die ZACC ist zwar befugt, Festnahmen vorzunehmen, hat jedoch keine Strafverfolgungsbefugnisse (USDOS 23.4.2024).

Das Land ist sowohl von geringer als auch von schwerer Korruption betroffen, die von Transparency International Zimbabwe jeweils als „alltäglicher Missbrauch der übertragenen Macht durch Beamte der unteren und mittleren Ebene“ wie Polizisten und lokale Beamte und als „Missbrauch der Macht auf hoher Ebene durch politische Eliten“ definiert wurden (USDOS 23.4.2024). Simbabwe belegte 2024 Platz 158 von 180 Plätzen im internationalen Korruptionsvergleich von Transparency International (TI 11.2.2025).

Eine Untersuchung der Investigativabteilung von Al Jazeera mit dem Titel „Gold Mafia“ behauptete, dass hochrangige Beamte in Goldschmuggel und Geldwäsche verwickelt seien (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- FH - Freedom House (27.8.2025): Freedom in the World 2025 - Zimbabwe, 2025, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129132.html>, Zugriff 12.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025
- HRC - UN Human Rights Committee (6.5.2025): Concluding observations on the second periodic report of Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2124172/G2505608.pdf>, Zugriff 25.9.2025
- TI - Transparency International Zimbabwe (11.2.2025): Corruption Perceptions Index 2024, Zimbabwe, <https://www.transparency.org/en/cpi/2024/index/zwe>, Zugriff 25.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

8. NGOs und Menschenrechtsaktivisten

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, aber andere Abschnitte des Gesetzes sind widersprüchlich und schwächen diese Verbote. Die Durchsetzung der Sicherheitsgesetze durch die Regierung steht oft im Widerspruch zur Verfassung (USDOS 12.8.2025). Berichten zufolge gingen auch im Juni 2024 die Sicherheitskräfte hart gegen Aktivisten der Zivilbevölkerung vor (FH 27.8.2025; vgl. USDOS 12.8.2025). 2024 kam es weiterhin zur Unterdrückung der Zivilgesellschaft und im März 2024 erneuerte die US Regierung ihre Sanktionen und verurteilte unter anderem auch die gewaltsame Unterdrückung der Zivilgesellschaft durch die Sicherheitskräfte (HRW 16.1.2025). Die Regierung setzt willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen regelmäßig als Mittel zur Einschüchterung und Schikane ein, insbesondere gegen Mitglieder der Oppositionspartei, politische Aktivisten, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Journalisten, Anwälte und normale Bürger, die ihre Rechte geltend machten. (USDOS 12.8.2025).

Die Behörden schränken weiterhin den zivilgesellschaftlichen Raum und die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung ein. Die Regierung hat

versucht, Gesetze zu erlassen oder hat Gesetze erlassen, die die bestehenden Einschränkungen der Menschenrechte erheblich verschärfen. Der vom Parlament im Februar 2023 verabschiedete Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über private Freiwilligenorganisationen (PVO) von 2021 wurde vom Präsidenten nicht gebilligt und ist im August 2023 hinfällig geworden (HRW 16.1.2025). Im Oktober 2024 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über private Freiwilligenorganisationen (PVO) von der Nationalversammlung und dem Senat verabschiedet. Im November 2024 wurde er jedoch zur erneuten Prüfung an den Senat zurückverwiesen, nachdem festgestellt worden war, dass einige von der Nationalversammlung im Ausschussverfahren vorgenommene Änderungen nicht berücksichtigt worden waren (AI 29.4.2025). Wenn der neue Gesetzentwurf verabschiedet wird, hat er direkte Auswirkungen auf die Struktur und Verwaltung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Er würde es den Behörden außerdem ermöglichen, die Registrierung von Organisationen, denen eine „politische Zugehörigkeit“ unterstellt wird, ohne oder mit nur geringen Möglichkeiten einer gerichtlichen Überprüfung zu widerrufen. Handlungen, die als Verstoß gegen bestimmte Bestimmungen des Gesetzes angesehen werden, könnten strafrechtlich verfolgt werden, wobei die Strafen von hohen Geldbußen bis zu Freiheitsstrafen reichen können (HRW 16.1.2025).

Zum Jahresende 2024 befasste sich das Parlament noch immer mit dem umstrittenen Gesetzentwurf zur Änderung des PVO Gesetzes. Kritiker warnten, dass der Gesetzentwurf zu aufwändigen Registrierungsanforderungen für NGOs, staatlicher Einmischung in die Arbeit von NGOs und möglichen strafrechtlichen Sanktionen bei Nichteinhaltung führen würde. Noch vor der Verabschiedung berichteten viele NGOs von Selbstzensur, Überwachung, Einschüchterung und Unterwanderung durch staatliche Stellen (FH 27.8.2025). Die Regierung erklärte, der PVO-Gesetzentwurf ziele darauf ab, „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen“ und sicherzustellen, dass NGOs „keine politische Lobbyarbeit betreiben“ (AI 29.4.2025; vgl. FH 27.8.2025). Die Durchsetzung der Sicherheitsgesetze der Regierung stehen oft im Widerspruch zur Verfassung und so kam es auch 2024 zu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierung von Aktivisten (USDOS 12.8.2025).

Quellen:

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- FH - Freedom House (27.8.2025): Freedom in the World 2025 - Zimbabwe, 2025, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129132.html>, Zugriff 12.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

9. Wehrdienst und Rekrutierungen

Es besteht keine Wehrpflicht, im Alter von 18-22 Jahren kann freiwilliger Militärdienst absolviert werden. Frauen sind auch berechtigt, Militärdienst zu leisten (CIA 1.10.2025).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.10.2025): The World Factbook – Zimbabwe, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/zimbabwe/>, Zugriff 27.10.2025

10. Allgemeine Menschenrechtslage

Die Umsetzung der grundlegenden Menschenrechte in Simbabwe stellt weiterhin eine Herausforderung dar. Simbabwe ist Mitglied des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). Die Berichterstattung über diese Konventionen ist weitgehend überfällig, aber es gab 2024 Bemühungen, einige der Anforderungen der Konventionen zu erfüllen (IWGIA 24.4.2025).

Die Behörden schränken weiterhin den zivilgesellschaftlichen Raum und die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung ein. Die Regierung hat versucht, Gesetze zu erlassen oder hat Gesetze erlassen, die die bestehenden Einschränkungen der Menschenrechte erheblich verschärfen (HRW 16.1.2025; vgl. OHCHR 31.1.2025). Darunter zählen die Verabschiedung des Gesetzes über Cyber- und Datenschutz, die Änderungen des Gesetzes über die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung und den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechts (Kodifizierung und Reform) 2022, allgemein bekannt als „Patriot Act“. Simbabwe steht derzeit auch kurz vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Verabschiedung und Änderung des Gesetzes über private Freiwilligenorganisationen (PVO) von 2024, der sowohl von der Nationalversammlung als auch vom Senat verabschiedet wurde. Der PVO-Gesetzentwurf stellt eine erhebliche Bedrohung für die Zivilgesellschaft dar. Sollte dieser in Kraft treten, würde er die in der simbabwischen Verfassung und in Artikel 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) verankerten Rechte auf Vereinigungs- und Meinungsfreiheit erheblich untergraben (OHCHR 31.1.2025).

Über die gesetzgeberischen Entwicklungen hinaus greift die Regierung Simbabwes zunehmend zu autoritären Maßnahmen, um abweichende Meinungen zu unterdrücken, bürgerliche Freiheiten einzuschränken und kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen. Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Oppositionelle sind oft am stärksten von dieser Unterdrückung betroffen und sehen sich Schikanen, willkürlichen Verhaftungen, Verschleppungen, Folter und Einschüchterungen ausgesetzt. Institutionen wie die Menschenrechtskommission von Simbabwe und die Antikorruptionskommission von Simbabwe, deren Aufgabe es ist, Transparenz,

Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu fördern, sind nach wie vor durch politische Einmischung, unzureichende Ressourcen und mangelnde Unabhängigkeit stark eingeschränkt, was die Menschenrechtsprobleme im Land weiter verschärft (OHCHR 31.1.2025).

Zu den bedeutenden Menschenrechtsproblemen gehören glaubwürdige Berichte über Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen; erhebliche Einschränkungen der Meinungs- und Medienfreiheit, einschließlich Gewalt oder Gewaltandrohungen gegen Journalisten und Zensur; Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit; erhebliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern; und das erhebliche Vorkommen der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (USDOS 12.8.2025).

Quellen:

- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025
- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (25.4.2025): The Indigenous World 2025: Zimbabwe, <https://iwgia.org/en/zimbabwe/5644-iw-2025-zimbabwe.html>, Zugriff 24.9.2025
- OHCHR - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (31.1.2025): Joint NGO report on civil and political rights (right to life; torture and cruel, inhuman or degrading treatment or punishment; right to liberty and security of person; freedom of expression; other topics), https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=pl8ZkezC5mRtaleiASYQxONvHODRWv4qX8ow9F82ZIU21igBpOvX+02YDf3EwJz, Zugriff 22.10.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

11. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung Simbabwes garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit. In der Praxis werden diese Rechte jedoch durch untergeordnete Gesetze und selektive Strafverfolgung erheblich eingeschränkt, insbesondere in Fällen, in denen Kritik an der Regierungspolitik geäußert oder für politisch sensible Anliegen geworben wird (INCL 20.2.2025). Der zivilgesellschaftliche Raum in Simbabwe wird durch eine Reihe von Gesetzesreformen und -verabschiedungen zunehmend eingeschränkt, die insgesamt die Meinungsfreiheit und die Arbeit der Zivilgesellschaft behindern (OHCHR 31.1.2025).

Das 2023 geänderte Strafrecht stellt Handlungen oder Äußerungen unter Strafe, die als schädlich für die Souveränität Simbabwes angesehen werden. Die vage Formulierung des Straftatbestands ermöglicht die Verfolgung von abweichenden Meinungen und Regierungskritik, was sich unverhältnismäßig stark auf zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger auswirkt, die der Regierung Simbabwes kritisch gegenüberstehen (OHCHR 31.1.2025).

Simbabwe belegt im World Press Freedom Index 2025 den 106. Platz von 180 Ländern und liegt damit zehn Plätze höher als 2024 (AB 8.10.2025; vgl. RSF 2025). In Simbabwe können Medien etwa für Verdachtsberichterstattung über Korruptionsfälle geschlossen, Telefonate und E-Mail-Verkehr

ohne Richterbeschluss überwacht werden. Staatliche Medien wie der einzige zugelassene Fernsehsender ZTV berichten allenfalls negativ über die Opposition und werden für Verleumdungskampagnen instrumentalisiert. Die beiden einzigen privaten Radiosender stehen der Regierung nah. Die Signale von Auslandssendern werden gestört, der Besitz von Kurzwellenempfängern ist verboten. Journalisten unabhängiger Zeitungen sind regelmäßig willkürlichen Festnahmen, Verhören oder Angriffen ausgesetzt (RSF 2025).

Quellen:

- AB - Afrobarometer (8.10.2025): Zimbabweans support media's watchdog role, split on whether there is press freedom, <https://www.afrobarometer.org/publication/ad1057-zimbabweans-support-medias-watchdog-role-split-on-whether-there-is-press-freedom/>, Zugriff 22.10.2025
- ICNL - International Center for Not-for-Profit Law (20.2.2025): Civic Freedom Monitor: Zimbabwe, <https://www.icnl.org/resources/civic-freedom-monitor/zimbabwe>, Zugriff 22.10.2025
- RSF - Reporter ohne Grenzen (2025): Rangliste der Pressefreiheit, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/simbabwe>, Zugriff 20.10.2025
- OHCHR - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (31.1.2025): Joint NGO report on civil and political rights (right to life; torture and cruel, inhuman or degrading treatment or punishment; right to liberty and security of person; freedom of expression; other topics), https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=pl8ZkezC5mRtaleiASYQxONvHODRWv4qX8ow9F82ZIU21igBpOvX+02YDf3EwJz, Zugriff 22.10.2025

12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Artikel 58 und 59 der Verfassung Simbabwe garantieren das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Demonstration und Einreichung von Petitionen, sofern diese Aktivitäten friedlich durchgeführt werden. Diese Rechte werden jedoch häufig durch untergeordnete Gesetze und uneinheitliche Durchsetzungspraktiken untergraben (INCL 20.2.2025). Es kam zu einer Zunahme von Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung, insbesondere vor dem Gipfeltreffen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, wobei willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen häufiger wurden (AI 29.4.2025).

Und auch das Recht auf Versammlungsfreiheit wurde faktisch unter Strafe gestellt, da der Staat friedliche Proteste unterdrückt und Demonstranten willkürlich festnimmt. Der PVO-Gesetzentwurf ist Teil einer umfassenden und restriktiven Rechtsreform die den zivilgesellschaftlichen Raum und die Meinungsfreiheit einschränken. Abschnitt 7 verlangt eine vorherige Genehmigung der Polizei für Demonstrationen, was häufig zu willkürlichen Ablehnungen und Unterdrückung abweichender Meinungen führt (OHCHR 31.1.2025). Abschnitt 7 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung schreibt vor, dass Organisatoren öffentlicher Demonstrationen der Polizei sieben Tage vor der Veranstaltung und bei öffentlichen Versammlungen fünf Tage zuvor benachrichtigen müssen. Genehmigungen für Demonstrationen werden allerdings mit der Begründung verweigert, dass nicht genügend Polizeikräfte zur Gewährleistung der Sicherheit zur Verfügung stehen. Das harte Vorgehen der Regierung gegen friedliche Versammlungen beschränkt sich nicht nur auf willkürliche

Verhaftungen, sondern umfasst auch die exzessive Anwendung von Gewalt (OHCHR 31.1.2025). Im Oktober 2024 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über private Freiwilligenorganisationen (PVO) von der Nationalversammlung und dem Senat verabschiedet (AI 29.4.2025); das PVO-Gesetz sieht restriktive Registrierungsanforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen vor und räumt der Regierung die Befugnis ein, Organisationen willkürlich zu suspendieren oder aufzulösen. Diese Bestimmungen untergraben und schränken die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft ein (OHCHR 31.1.2025). 31.1.2025).

Die Behörden setzten weiterhin repressive Maßnahmen ein, unter anderem über das Justizsystem, um Dissidenten zum Schweigen zu bringen und Mitglieder der Opposition zu kriminalisieren (AI 29.4.2025). Am 31.3.2025 rief ein Veteran der Regierungspartei Zanu-PF, Blessed Geza zum Protest auf, an welchen nur sehr wenige Menschen teilnahmen, da sie es vorzogen, fernzubleiben, anstatt angesichts der starken Sicherheitspräsenz auf die Straße zu gehen. Geza hat sich gegen Bestrebungen einer Fraktion innerhalb der Partei ausgesprochen, den Präsidenten über das Ende seiner zweiten Amtszeit 2028 hinaus an der Macht zu halten (BBC 1.4.2025).

Es kommt vermehrt zu willkürlichen Verhaftungen und Strafverfolgungen von Menschenrechtsverteidigern, Mitgliedern und Anhängern der politischen Opposition, Aktivisten, Journalisten und anderen Personen, die abweichende Meinungen äußerten oder ihr Recht auf friedliche Versammlung ausübten (AI 29.4.2025; vgl. USDOS 12.8.2025). Die Regierung setzt willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen regelmäßig als Mittel zur Einschüchterung und Schikane ein, insbesondere gegen Mitglieder der Oppositionspartei, politische Aktivisten, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Journalisten, Rechtsanwälte und normale Bürger, die ihre Rechte geltend machen (USDOS 12.8.2025; vgl. USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- BBC - British Broadcasting Corporation (1.4.2025): Zimbabwe police arrest dozens in wake of protests, <https://www.bbc.com/news/articles/czx4g9ejjj9o>, Zugriff 22.10.2025
- ICNL - International Center for Not-for-Profit Law (20.2.2025): Civic Freedom Monitor: Zimbabwe, <https://www.icnl.org/resources/civic-freedom-monitor/zimbabwe>, Zugriff 22.10.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

13. Haftbedingungen

Die Bedingungen in den Gefängnissen sind hart und lebensbedrohlich (USDOS 23.4.2024). Ferner werden die unmenschlichen, unhygienischen und erniedrigenden Lebensbedingungen vor allem aufgrund der Überbelegung bemängelt. Zahlreiche Häftlinge erhoben Vorwürfe des polizeilichen Missbrauchs während ihrer Festnahmen, einschließlich körperlicher Gewalt und Diebstahl persönlicher Gegenstände. Zudem herrscht Nahrungsmittelknappheit, Wassermangel, Läusebefall,

Mangel an Decken, mangelnder Zugang zu Hygieneartikeln sowie unzureichenden sanitären Bedingungen und medizinischer Versorgung (TZ 6.6.2025; vgl. USDOS 23.4.2024). Krankheiten wie Masern, Tuberkulose und HIV/AIDS-Erkrankungen treten am häufigsten in den Gefängnissen mit den schlechtesten Bedingungen auf. Die Beleuchtung und Belüftung waren unzureichend (USDOS 23.4.2024). NGOs berichteten, dass die meisten Gefängnisse aufgrund veralteter Infrastruktur und Rückstaus in der Justiz überfüllt waren (USDOS 23.4.2024). Laut Bericht der Zimbabwe Human Rights Commission (ZHRC) vom 29.4.2025 sind Gefängniszellen, die für 35 Insassen gedacht sind, aktuell mit mehr als 80 Personen im Harare-Belebenskojene Gefängnis belegt (TZ 6.6.2025). Jugendliche sind Misshandlungen durch Gefängnisbeamte und andere Gefangene ausgesetzt. Mehrere Dutzend Kinder unter vier Jahren, die mit ihren inhaftierten Müttern zusammenlebten, teilten sich im Jahr 2023 die Lebensmittelrationen ihrer Mütter, anstatt eigene zu erhalten. Weibliche Insassen berichten von Gewalt und sexuellem Missbrauch (USDOS 23.4.2024).

In einigen Gefängnissen gibt es psychiatrische Abteilungen, die jedoch nur wenig spezialisierte Betreuung anboten (USDOS 23.4.2024). Häftlingen, denen die Freilassung gegen Kaution verweigert wird, werden oft jahrelang in stark überbelegten Untersuchungshaftzellen festgehalten, während sie auf ihren Prozess warten (USDOS 23.4.2024).

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, obwohl andere Abschnitte des Gesetzes diese Verbote effektiv abschwächen. Die Durchsetzung der Sicherheitsgesetze durch die Regierung steht oft im Widerspruch zur Verfassung. Sicherheitskräfte verhaften und inhaftieren willkürlich Personen, insbesondere politische und zivilgesellschaftliche Aktivisten, Gewerkschaftsführer, Straßenverkäufer und Journalisten, die als Regierungsgegner angesehen werden. Das Gesetz sieht das Recht jeder Person vor, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung vor Gericht anzufechten. Die Polizei hält sich nicht immer an diese Vorschriften. Das Gesetz sieht vor, dass Festnahmen einen Haftbefehl eines Gerichts oder eines hochrangigen Polizeibeamten erfordern und dass die Polizei einer festgenommenen Person die Anklagepunkte mitteilen muss, bevor sie diese in Gewahrsam nimmt. Die Vorschriften verlangen, dass innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme eine vorläufige Anhörung vor einem Gericht stattfindet. Dies wird nicht konsequent eingehalten. Gemäß der Verfassung kann nur ein zuständiges Gericht die Haftdauer verlängern (USDOS 23.4.2024).

Weiters kommt zu Überwachung, Einschüchterung Schikane und Verhaftungen von Menschenrechtsanwälten durch die Regierung, wenn sie versuchen, Zugang zu ihren Mandanten zu erhalten. Einige Mitglieder der Oppositionspartei, Aktivisten der Zivilgesellschaft, Journalisten und normale Bürger haben nur eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Rechtsbeistand (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz räumt internationalen Menschenrechtsbeobachtern das Recht ein, Gefängnisse zu besuchen. Kirchliche Gruppen und NGOs, die humanitäre Hilfe leisten wollen, erhalten Zugang zu den Gefängnissen. Einige in Gefängnissen tätige Organisationen berichten, dass Treffen mit

Gefangenen ohne Anwesenheit Dritter und mit minimalen Einschränkungen stattfinden, aber einige politische Gefangene berichteten, dass sie selbst bei Besuchen ihrer Rechtsvertreter keine Privatsphäre hatten (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- TZ - The Zimbabwean (6.6.2025): Prison cells meant for 35 inmates now holding over 80, Zimbabwe rights body says, <https://www.thezimbabwean.co/2025/06/prison-cells-meant-for-35-inmates-now-holding-over-80-zimbabwe-rights-body-says/>, Zugriff 25.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

14. Todesstrafe

Am 31.12.2024 unterzeichnete Präsident Emmerson Mnangagwa das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe auf unbestimmte Zeit (BAMF 27.1.2025; vgl. AI 31.12.2024). Obwohl Simbabwe seine letzten Hinrichtungen im Jahr 2005 vollstreckt hat, und sich das Land 2015 in die Reihe der ADF-Staaten einreichte ('abolitionist de facto') (BAMF 27.1.2025), verhängen die Gerichte weiterhin Todesurteile. Derzeit sitzen 63 Gefangene in der Todeszelle. Die Verfassung schützt das Recht auf Leben, ermächtigt die Gerichte jedoch unter bestimmten Umständen, die Todesstrafe für Personen zu verhängen, die wegen schwerer Morddelikte verurteilt wurden. Der Gesetzentwurf würde die Verhängung der Todesstrafe im Land verbieten und den Obersten Gerichtshof verpflichten, die Todesstrafe im Berufungsverfahren durch eine andere angemessene Strafe zu ersetzen (HRW 16.1.2025).

Zuvor erlaubte das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Verteidigungsgesetz Simbawes die Verhängung der Todesstrafe in Fällen von Mord unter erschwerenden Umständen. Eine neue Bestimmung im Verteidigungsgesetz, die durch das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe von 2024 eingeführt wurde, ermöglicht die Wiedereinführung der Todesstrafe, wenn gemäß Artikel 113 der Verfassung der Ausnahmezustand ausgerufen wird. Ende 2023 waren in Simbabwe mindestens 59 Menschen zum Tode verurteilt (AI 31.12.2024). Seit Simbabwe 1980 seine Unabhängigkeit von Großbritannien erlangte, seien mindestens 79 Menschen hingerichtet worden (BAMF 27.1.2025).

Quellen:

- AI - Amnesty International (31.12.2024): Zimbabwe: Historic moment as President signs into law a bill to abolish death penalty for ordinary circumstances, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/12/amnesty-international-applauds-zimbabwes-decision-to-abolish-the-death-penalty-for-all-crimes-but-regrets-the-possibility-of-its-reinstatement-during-state-of-emergency-under-the-defence-act/>, Zugriff 24.9.2025
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (27.1.2025): Briefing Notes (KW05/2025), https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2025/briefingnotes-kw05-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Zugriff 12.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025

15. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit wird in Simbabwe im Allgemeinen respektiert. Allerdings sind Gemeinden, die als regierungskritisch gelten, Schikanen ausgesetzt (FH 29.2.2024). Die Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung und garantiert Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit, seine Religion öffentlich oder privat, allein oder gemeinsam mit anderen auszuüben, zu verbreiten und zu bekunden (USDOS 26.6.2024).

Laut Statistiken von 2022 sind 85,3 % der Bevölkerung christlich (USDOS 26.6.2024) – 40,3 % apostolisch, 17 % pfingstkirchlich, 13,8 % sonstige protestantisch (USDOS 26.6.2024; vgl. CIA 1.10.2025), 6,4 % römisch-katholisch und 7,8 % andere christliche Konfessionen. Einer Umfrage zufolge geben 11 % der Bevölkerung an, keiner Religion anzugehören, weniger als 2 % halten ausschließlich an traditionellen Glaubensvorstellungen fest und weniger als 1 % sind Muslime. Muslimische Führer beschreiben ihre Gemeinschaft als größer als 1 % und wachsend (USDOS 26.6.2024).

Der Großteil der muslimischen Bevölkerung lebt in ländlichen Gebieten und einigen dicht besiedelten Vororten, während eine geringere Anzahl in anderen Vorstadtgebieten lebt. Es gibt auch eine kleine Anzahl von griechisch-orthodoxen Christen, Juden, Hindus, Buddhisten, Bahá'í, Mitgliedern der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi) und Humanisten. Griechisch-orthodoxe und jüdische Gemeinschaften beschreiben ihre Mitglieder als alternd und zahlenmäßig rückläufig (USDOS 26.6.2024). Schätzungsweise 300 bis 350 Personen mit langfristigem Wohnsitz identifizierten sich als jüdisch. Es gab im Jahr 2024 keine Berichte über antisemitische Vorfälle (USDOS 12.8.2025).

Laut einem Glaubensführer nahmen die Sicherheitsdienste religiöse Würdenträger ins Visier, die Kritik an der Regierung übten, sodass einige religiöse Führer zur Selbstzensur gezwungen waren. Im Vorfeld der Wahlen im August 2023 starteten die Regierung und die Führer der Zimbabwe African National Union – Patriotic Front (ZANU-PF) eine Kampagne, um religiöse Gruppen zu erreichen und die Unterstützung für ihren Wahlsieg zu stärken. Ein christlicher Führer erklärte, dass die Regierung in einigen Fällen religiöse Führer dazu gezwungen habe, den Präsidenten und andere hochrangige Regierungs- und Parteifunktionäre zu religiösen Versammlungen einzuladen, bei denen diese manchmal ihre Wahlunterstützung zusagten. Religiöse Führer setzten sich aktiv für Frieden und die Überwachung der Wahlen ein (USDOS 12.8.2024).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.10.2025): The World Factbook – Zimbabwe, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/zimbabwe/>, Zugriff 27.10.2025
- FH - Freedom House (29.2.2024): Freedom in the World 2024 – Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105031.html>, Zugriff 25.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (26.6.2024): 2023 Report on International Religious Freedom: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2111988.html>, Zugriff 24.9.2025

- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025

16. Minderheiten

Laut Regierungsstatistiken macht die ethnische Gruppe der Shona 82 % der Bevölkerung aus, Ndebele 14 %, Weiße und Asiaten weniger als 1 % und andere Gruppen 3 % (USDOS 23.4.2024; vgl. CIA 1.10.2025). Historische Spannungen zwischen der Shona-Mehrheit und der Ndebele-Minderheit führten zu einer Marginalisierung der Ndebele durch die von den Shona dominierte Regierung (USDOS 23.4.2024). Die ethnische Shona-Mehrheit dominiert die führende ZANU-PF, und Mitglieder der Ndebele-Minderheit haben zeitweise ihre Frustration über die politische Marginalisierung zum Ausdruck gebracht (FH 29.2.2024). Einige Arbeitgeber diskriminierten Angehörige ethnischer Minderheiten, die sie oft als Anhänger der Opposition betrachteten. Beobachter äußerten sich besorgt über die vermeintliche Bevorzugung seines eigenen Shona-Unterclans, der Karanga, bei der Besetzung hochrangiger Regierungsämter durch Präsident Emmerson Mnangagwa und erklärten, dass diese Ernennungen auf Kosten anderer Shona-Untergruppen und der Ndebele gingen. Das Kabinett von Präsident Mnangagwa umfasste mehr Karanga als jede andere ethnische Untergruppe, und die Karanga dominierten die Führung der Sicherheitskräfte, darunter die Leiter der Zentralen Geheimdienstorganisation, der Luftwaffe, der Armee und der Verteidigungskräfte (USDOS 23.4.2024).

Zwei Völker identifizieren sich in Simbabwe als indigene Völker. Dabei handelt es sich um die Tshwa (Tjwa, Tsoa, Cuaa) San im Westen Simbabwes und die Doma (Vadema, Tebomvura) im Bezirk Mbire im nördlichen Zentrum Simbabwes. Die Bevölkerung der Tshwa wird auf 2.950 und die der Doma auf 1.450 geschätzt, was etwa 0,032 % der Gesamtbevölkerung Simbabwes von 14.546.314 Einwohnern im Jahr 2020 entspricht. Die Regierung Simbabwes erkennt jedoch keine bestimmte Gruppe als indigene Bevölkerung des Landes an. Viele der Tshwa und Doma leben unterhalb der Armutsgrenze und zählen zu den ärmsten Menschen im Land (IWGIA 24.4.2025).

Die Verfassung enthält deutliche Formulierungen zum Schutz von Angehörigen ethnischer Minderheiten vor Gewalt und Diskriminierung. Die Umsetzung ist jedoch weniger konsequent, sodass es für bestimmte ethnische Minderheiten erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Ausweispapieren gibt, was sich wiederum auf die Staatenlosigkeit und den Zugang zu Dienstleistungen auswirkt. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Stammeszugehörigkeit besteht weiterhin (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.10.2025): The World Factbook – Zimbabwe, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/zimbabwe/>, Zugriff 27.10.2025
- FH - Freedom House (29.2.2024): Freedom in the World 2024 – Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105031.html>, Zugriff 25.9.2025
- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (25.4.2025): Indigenous peoples in Zimbabwe, <https://iwgia.org/en/zimbabwe/5644-iw-2025-zimbabwe.html>, Zugriff 24.9.2025

- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

17. Relevante Bevölkerungsgruppen

17.1. Frauen

Die Verfassung Simbabwe bietet einen soliden Rahmen für den Schutz und die Förderung von Rechten und fördert die „vollständige Teilhabe von Frauen in allen Bereichen der simbabwischen Gesellschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Männern“. Simbabwe ist Vertragspartei mehrerer globaler Abkommen zur Gleichstellung der Geschlechter, darunter verschiedene UN-Konventionen und die Erklärungen der Southern African Development Community (SADC). Dennoch sind Frauen und Mädchen in Simbabwe nach wie vor mit erheblichen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und tief verwurzelten gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich der Geschlechterrollen konfrontiert (BS 19.3.2024) und erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt. Frauen sind beim Zugang zu und Besitz von Land diskriminiert, insbesondere bei Gemeinschafts- oder Familienland, das von traditionellen Führern oder männlichen Verwandten kontrolliert wird (FH 29.2.2024).

Frauen und ihre Interessen sind im politischen System unterrepräsentiert (FH 29.2.2024). Nur 34,6 % der Sitze im Parlament sind derzeit mit Frauen besetzt, vor allem aufgrund des Verhältniswahlrechts, das 30 % der Sitze im Parlament für Frauen reserviert. Laut UN-Statistiken aus dem Jahr 2019 hatten 59,8 % der erwachsenen Frauen mindestens einen Sekundarschulabschluss erreicht, während der entsprechende Anteil bei den Männern bei 70,8 % lag. Die Erwerbsquote von Frauen liegt bei 78,1 %, die von Männern hingegen bei 89 % (BS 19.3.2024). Nur 68 der 633 Kandidaten für die Direktwahlen 2023 waren Frauen, und nur 23 wurden gewählt. Das Oberhaus ist verpflichtet, 60 seiner 80 Senatoren aus einer „Zebra-Liste“ zu ernennen, auf der sich weibliche und männliche Kandidaten abwechseln (FH 29.2.2024).

Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt werden im Allgemeinen selten angezeigt (USDOS 23.4.2024). Die Zimbabwe Demographic Health Survey (2015) ergab, dass jede dritte Frau geschlechtsspezifische Gewalt erlebt hat, während jede vierte Frau sexuelle Gewalt erlebt hat. Ein ernstes Problem in diesem Zusammenhang ist, dass der Staat selbst zunehmend zu einem Täter von Gewalt gegen Frauen geworden ist (BS 19.3.2024). Obwohl das Gesetz Sexualdelikte, einschließlich Vergewaltigung und Vergewaltigung in der Ehe, unter Strafe stellte, bleiben diese Verbrechen weiterhin weit verbreitet. Das Strafrechtsänderungsgesetz von 2023 legte Mindeststrafen für Vergewaltigung und schwere Vergewaltigung fest. Trotz langer Haftstrafen geben Frauenorganisationen an, dass es selten zu Verurteilungen kommt. Opfer von Vergewaltigung wurden vor Gericht nicht konsequent Schutz gewährt. Frauenrechtsaktivistinnen erklärten, das Selbstverteidigungsgesetz des Landes sei zu schwach, um Frauen zu schützen, da die Gerichte entscheiden könnten, ob eine Schädigung beabsichtigt war (USDOS 23.4.2024).

Frauen, die in Simbabwe am informellen grenzüberschreitenden Handel beteiligt sind, bleiben weiterhin geschlechtsspezifischer Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung ausgesetzt, was sie daran hindert, ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf menschenwürdige Arbeit, auszuüben. Sie sind häufig körperlichen Übergriffen, sexueller Belästigung und Einschüchterung ausgesetzt, oft durch Staatsbeamte, darunter auch Grenzbeamte (AI 29.4.2025).

Quellen:

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Zimbabwe, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105814/country_report_2024_ZWE.pdf, Zugriff 24.9.2024
- FH - Freedom House (29.2.2024): Freedom in the World 2024 – Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105031.html>, Zugriff 25.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

17.2. Kinder

Das Recht auf Staatsbürgerschaft ist in der Verfassung Simbawwes garantiert. Die Verfassung von 2013 sieht drei Arten der Staatsbürgerschaft vor: durch Geburt, durch Abstammung oder durch Registrierung (BS 19.3.2024). 2022 besaßen 72 % der Bevölkerung eine Geburtsurkunde, davon 85 % in städtischen Gebieten und 64 % im Raum. Das Fehlen von Geburtsurkunden erschwert den Zugang zu nationalen Ausweispapieren und öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, was dazu führte, dass viele Kinder keine Schule besuchen und dadurch stärker von Ausbeutung bedroht sind (USDOS 23.4.2024). Ferner stellen Schulgebühren ein weiteres Hindernis für den Zugang zu Bildung dar (HRW 16.1.2025).

Im September 2024 unterzeichnete Präsident Mnangagwa das Gesetz zur Änderung des Strafrechts (Schutz von Kindern und Jugendlichen) von 2024, mit dem das Schutzzalter von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde (AI 29.4.2025). In Simbabwe gelten gemäß der Kinderrechtskonvention (CRC) alle Personen unter 18 Jahren als Kinder (IWGIA 24.4.2025).

Das Gesetz enthält Bestimmungen zum Schutz junger Menschen vor sexuellem Missbrauch sowie vor Frühehen und Kinderheirat. Das Gesetz folgte einer Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2022, in der festgestellt wurde, dass das Strafgesetzbuch Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren nicht ausreichend vor sexueller Ausbeutung schützt (AI 29.4.2025). Sexueller Missbrauch ist weit verbreitet, insbesondere gegenüber Mädchen (FH 29.2.2024). Die simbabwischen Frauenorganisationen, das Rote Kreuz und ein lokale NGO stellten fest, dass die geschlechtsspezifische Gewalt (GBV) und der Kindesmissbrauch im Jahr 2024 zurückgingen (IWGIA 24.4.2025).

Teenagerschwangerschaften, Kindesmissbrauch, Frühehen und Kinderehen sowie vorzeitiger Schulabbruch bei Mädchen bleiben weiterhin weit verbreitet (AI 29.4.2025). Schwangere Mädchen und jugendliche Mütter hatten weiterhin Schwierigkeiten, ihre formale Ausbildung fortzusetzen

(HRW 16.1.2025; vgl. AI 29.4.2025). Kinderehen wurden 2016 verboten, aber Armut, bestimmte religiöse Ansichten und mangelnde Durchsetzung haben diese Praxis aufrechterhalten; ein Drittel der Mädchen ist mit 18 Jahren verheiratet (FH 29.2.2024), bzw. waren etwa 34 % bei ihrer ersten Heirat unter 18 Jahre alt (HRW 11.1.2024; vgl. AI 24.4.2024).

Auch Kinderarbeit bleibt ein ernstes Problem, da Kinder in gefährlichen Tätigkeiten im Tabakanbau und anderen Sektoren beschäftigt sind (HRW 16.1.2025).

Jugendliche und Kinder in Simbabwe werden durch Programme verschiedener Ministerien betreut, darunter Gesundheit und Kinderbetreuung, Primar- und Sekundarschulbildung, Jugendförderung und -entwicklung sowie Berufsausbildung. Einige Programme in den Bereichen Frauenangelegenheiten sowie Gemeinde- und Mittelstandsentwicklung richteten sich ebenfalls an Kinder und Jugendliche (IWGIA 24.4.2025).

Quellen:

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- AI - Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107909.html>, Zugriff 24.9.2024
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Zimbabwe, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105814/country_report_2024_ZWE.pdf, Zugriff 24.9.2024
- FH - Freedom House (29.2.2024): Freedom in the World 2024 – Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105031.html>, Zugriff 25.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103141.html>, Zugriff 27.10.2025
- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (25.4.2025): The Indigenous World 2025: Zimbabwe, <https://iwgia.org/en/zimbabwe/5644-iw-2025-zimbabwe.html>, Zugriff 24.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

17.3. *Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten*

Homosexualität wird verurteilt und traditionell als unmoralisch angesehen (BMEIA 23.10.2025; vgl. AA 28.8.2025). Sexuelle Minderheiten sind häufig Drohungen, Belästigungen und Gewalt ausgesetzt (HRW 16.1.2025), es kommt zu Schikanen durch die Polizei sowie zu sexuellen und körperlichen Übergriffen (HRW 11.1.2024). Abschnitt 73 des Strafgesetzbuchs von Simbabwe aus dem Jahr 2006 stellt gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe (HRW 16.1.2025). Ferner verbieten die Gesetze (Artikel 78(3) der Verfassung Simbabwes gleichgeschlechtliche Ehen (HRW 11.1.2024; vgl. HRW 16.1.2025), die Strafen umfassen eine Höchststrafe von einem Jahr und eine Geldstrafe (HRW 16.1.2025). Nach dem Strafrechtsgesetz werden Handlungen der „Sodomie“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet (HRW 11.1.2024). Im August 2024 wurden zwei Männer verhaftet und nach den Sodomiegesetzen angeklagt, als sie Gerechtigkeit für Erpressung und Nötigung suchten (HRW 16.1.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.8.2025): Simbabwe: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/simbabwesicherheit-208948>, Zugriff 27.10.2025
- BMEIA - Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten (23.10.2025): Reiseinformation Simbabwe (Republik Simbabwe), <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/simbabwe>, Zugriff 27.10.2025
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 – Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103141.html>, Zugriff 27.10.2025
- HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2120135.html>, Zugriff 24.9.2025

18. Bewegungsfreiheit

Die Verfassung und das Gesetz sehen Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr vor, sowie das Recht auf einen Reisepass oder andere Reisedokumente, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 23.4.2024). Die Bewegungsfreiheit wird beispielsweise durch den umfassenden Einsatz von Straßensperren der Polizei eingeschränkt, die in den letzten Jahren eingesetzt werden, um Proteste zu verhindern (FH 29.2.2024).

Quellen:

- FH - Freedom House (29.2.2024): Freedom in the World 2024 – Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2105031.html>, Zugriff 25.9.2025
- USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107608.html>, Zugriff 12.9.2025

19. Grundversorgung und Wirtschaft

Simbabwe verfügt über reiche Vorkommen an Rohstoffen wie Gold, Metallen der Platingruppe, Chrom, Nickel oder Diamanten (ABG 8.2024; vgl. CIA 1.10.2025). Gute Böden und die klimatische Vielfalt der verschiedenen Höhenlagen verheißen großes Potenzial für die landwirtschaftliche Produktion. Die in vielerlei Hinsicht guten Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung bleiben jedoch weiter ungenutzt (ABG 8.2024).

Simbawes Landwirtschaft erwirtschaftete lange Zeit hohe Überschüsse, sowohl in der Nahrungsmittelproduktion als auch bei Cash Crops wie Tabak. Eine verfehlte Agrarpolitik und inkonsequente Schritte zur Landreform haben die Basis dafür in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr geschwächt. In jüngster Zeit haben äußere Einflüsse wie Tropenstürme, Dürreperioden und die Auswirkungen der Coronapandemie die Situation weiter verschärft. Die klimatische Vielfalt der verschiedenen Höhenlagen ermöglicht allerdings den Anbau eines breiten Spektrums von Nutzpflanzen (GTAI 4.8.2023).

Im September 2024 wertete die Reserve Bank of Zimbabwe den ZiG (Zimbabwe Gold) – die neueste Währung des Landes – um 43 % ab. Die Abwertung schwächte den offiziellen Wechselkurs von 13,9 ZiG auf 24,4 ZiG zum US-Dollar, und die Wirtschaftskrise verschärfte sich (AI 29.4.2025). Die wirtschaftliche Situation in Simbabwe verschlechterte sich 2024 weiter (AI 29.4.2025; vgl. IWGIA

24.4.2025) mit hoher Inflation, rapide steigenden Preisen, steigender Arbeitslosigkeit und einem verringerten Zugang zu Grundnahrungsmitteln für die Armen (IWGIA 24.4.2025).

Die Arbeitslosenquote betrug 2024 8,6 %. Die Jugendarbeitslosigkeit, im Alter von 15-24 Jahren, lag 2024 bei 14 % (CIA 1.10.2025).

Im Jahr 2024 musste Simbabwe mit Auswirkungen von Dürre und klimabedingten Veränderungen fertig werden (IWGIA 24.4.2025). Die durch El Niño verursachte Dürre und der anhaltende wirtschaftliche Niedergang beeinträchtigten den Zugang zu Ernährung, Gesundheit, Wasser und sanitären Einrichtungen, Bildung, sozialer Sicherheit, Unterkunft, Landwirtschaft, Energie und Infrastruktur. Nach Angaben von UNICEF waren 7,6 Millionen Menschen (50 % der Bevölkerung) von Ernährungsunsicherheit betroffen. Am 3.4.2024 erklärte Präsident Emmerson Mnangagwa die Dürre zur nationalen Katastrophe (IWGIA 24.4.2025; vgl. AI 29.4.2025). Im Mai 2024 veröffentlichten die Behörden einen gemeinsamen Aufruf zur Soforthilfe in Höhe von 3,9 Milliarden US-Dollar, davon 2 Milliarden US-Dollar für Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Rest für den laufenden Aufbau von Resilienz (AI 29.4.2025). In seiner Rede zur Lage der Nation 2024 am 2.10.2024 präsentierte Präsident Mnangagwa ein optimistisches Bild des Status und der Zukunft Simbawes (IWGIA 24.4.2025). Im Juli 2025 zeigten Simbawes Aussichten für die Ernährungssicherheit deutlich Verbesserungen, angetrieben durch eine überdurchschnittliche Ernte, stabile lokale Währung und mehrere Resilienzinterventionen im ganzen Land. Die Feldüberwachung in den Bezirken ergab eine weit verbreitete Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln sowohl auf ländlichen als auch auf städtischen Märkten, wobei die Verfügbarkeit von Maismehl etwa 97 % betrug und die Preise stabil oder niedriger als im letzten Jahr blieben (WFP 7.2025).

Von landschaftlichen Schönheiten von Simbabwe bietet zahlreiche touristische Ziele, jedoch werden diese bisher kaum vermarktet (GTAI 4.8.2023); und doch stieg die Zahl der Touristenbesuche in Simbabwe im Jahr 2024 (IWGIA 24.4.2025).

Quellen:

- ABG - Africa Business Guide (8.2024): Wirtschaft in Simbabwe, <https://www.africa-business-guide.de/de/maerkte/simbabwe>, Zugriff 27.10.2025
- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Zimbabwe 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124666.html>, Zugriff 24.9.2024
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.10.2025): The World Factbook – Zimbabwe, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/zimbabwe/>, Zugriff 27.10.2025
- GTAI - Germany Trade & Invest (4.8.2023): Land in Wartestellung, <https://www.gtai.de/de/trade/simbabwe/wirtschaftsumfeld/land-in-wartestellung-264466>, Zugriff 27.10.2025
- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (25.4.2025): The Indigenous World 2025: Zimbabwe, <https://iwgia.org/en/zimbabwe/5644-iw-2025-zimbabwe.html>, Zugriff 24.9.2025
- WFP - World Food Programm (7.2025): Food Security and Markets Monitoring Report, <https://reliefweb.int/attachments/41b79227-a41a-4620-b393-cd42c2ec8371/WFP-0000168609.pdf>, Zugriff 27.10.2025

20. Medizinische Versorgung

Das Recht auf Gesundheitsversorgung ist in Abschnitt 76 der Verfassung Simbabwe verankert (AB 28.5.2025). Die medizinische Grundversorgung ist in der Regel in den Privatspitälern der wichtigsten Städte gewährleistet (EDA 18.7.2025; vgl. AA 28.8.2025). Außerhalb der größeren Städte ist die medizinische Grundversorgung jedoch nur beschränkt gewährleistet. Behandlungskosten müssen direkt beglichen werden (BMEIA 23.10.2025), und Krankenhäuser verlangen normalerweise eine Vorauszahlung (EDA 18.7.2025). In vielen Apotheken findet sich eine zufriedenstellende Ausstattung mit importierten Medikamenten (AA 28.8.2025; vgl. BMEIA 23.10.2025), Engpässe bei der Versorgung sind jedoch möglich (EDA 18.7.2025).

Im Juni 2024 berichtete die Community Working Group on Health, dass nur 7 % der Bevölkerung Simbabwe krankenversichert ist, während 93 % für ihre medizinische Versorgung Bargeldzahlungen leisten müssen (AB 28.5.2025).

Eine Umfrage ergab, dass die Mehrheit der Bevölkerung sich Sorgen darüber macht, krank zu werden und nicht in der Lage zu sein, die erforderliche medizinische Versorgung zu erhalten oder bezahlen zu können. Die Kritik am öffentlichen Gesundheitssystem ist groß. Neben der Abwanderung von Gesundheitspersonal, kommt es zu einem Mangel an medizinischen Hilfsmitteln, hohen Kosten und langen Wartezeiten (AB 28.5.2025).

Der sich verschlechternde Zustand der Gesundheitsversorgung im Land hat Forderungen von Gesetzgebern ausgelöst, die Präsident Emmerson Mnangagwa dazu auffordern, das öffentliche Gesundheitssystem zur nationalen Katastrophe zu erklären, in der Hoffnung, dass dadurch die für die Wiederbelebung des Sektors erforderlichen Notfallressourcen freigesetzt werden (AB 28.5.2025).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (28.8.2025): Simbabwe: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/simbabwesicherheit-208948>, Zugriff 27.10.2025
- AB - Afrobarometer (28.5.2025): Zimbabweans worry about access to medical care amidst widespread lack of medical aid coverage, <https://www.afrobarometer.org/wp-content/uploads/2025/05/AD990-Zimbabweans-worry-about-access-to-medical-care-Afrobarometer-28may25.pdf>, Zugriff 27.10.2025
- BMEIA – Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten (23.10.2025): Reiseinformation Simbabwe (Republik Simbabwe), <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/simbabwe>, Zugriff 27.10.2025
- EDA - Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (18.7.2025): Reisehinweise für Simbabwe, <https://www.eda.admin.ch/countries/zimbabwe/de/home/reisehinweise/vor-ort.html>, Zugriff 27.10.2025

21. Rückkehr

Die Regierung arbeitete häufig mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen, Asylsuchenden und anderen betroffenen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren (USDOS 12.8.2025).

Quellen:

- USDOS - US Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Zimbabwe, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128567.html>, Zugriff 24.9.2025